

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Nusse zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Göldenitz-Pirschbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Nusse vom 13.12.1993 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Nusse gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Göldenitz-Pirschbach an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2

Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände. Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um
 - a) die Eigentümer der Gewässer,
 - b) die Anlieger,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist am 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Hat der Gebührenpflichtige entsprechend den grundsteuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung aller Abgaben zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres beantragt, so wird die Benutzungsgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus den Grundsteuerakten des Amtes und den Unterlagen des Katasteramtes ergeben, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

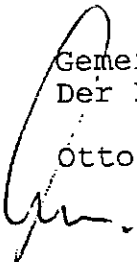
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Nusse, den 14.12.1993

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister

Otto



1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Nusse
zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft
in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse
und Göldenitz-Pirschbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Nusse vom 04.12.1995 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 und 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 7,60 DM erhoben.

- (3) Zur Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Zuschläge berechnet:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) öffentliche Wege und Straßen | 0,3 GE/ha |
| b) je Wohngebäude | 1 GE/ha |

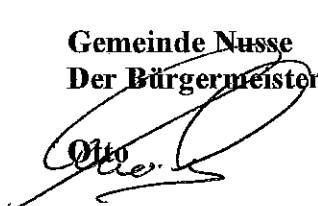
- (4) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:

- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Waldflächen nach § 42 Abs. 2, Ziff. 3.1 LWG | 0,4 GE/ha |
| b) See- und Teichflächen nach § 42 Abs. 2, Ziff. 3.2 LWG | 0,9 GE/ha |
| c) Unland, Heide und nicht genutzte Hochmoore | 0,5 GE/ha |
| d) Naturschutzgebiete nach § 42 Abs. 2, Ziff. 3.3 LWG | 0,4 GE/ha |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister



Nusse, den 05.12.1995

2. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Nusse zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse, und Goldenitz-Pirschbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Nusse vom 11.12.2000 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

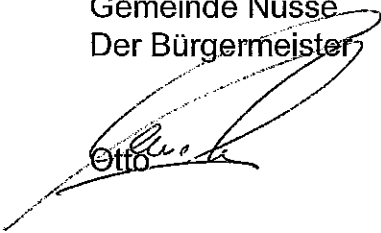
- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 9,69 DM erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister



Otto



Nusse, den 11.12.2000

3. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Nusse zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse, und Goldenitz-Pirschbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nusse vom 09.12.2002 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

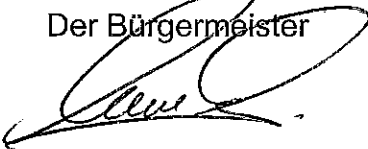
- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 6,46 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister



Nusse, den 10.12.2002



4. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Nusse zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse, und Göldenitz-Pirschbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nusse vom 14.12.2006 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 5,86 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Nusse
Die Bürgermeisterin

Nusse, den 15.12.2006

In Ve Sibdt J

